

# ERBEN, ABER RICHTIG

Der Linzer Anwalt Helmut Kunz gilt als absolute Koryphäe im Familienrecht. Zum aktuellen Thema Erbrecht und zur möglichen Erbschaftssteuer hat er ein paar spannende Tipps.

Von Wilhelm Holzleitner



**RECHTSANWALT HELMUT KUNZ:** „An so manchen Erbschaftsstreitigkeiten sind schon ganze Familienverbände zerbrochen.“

**B**ereits 18 EU-Staaten besteuern Erbschaften, auch in Österreich wird das Thema Erbschaftssteuer einmal mehr intensiv diskutiert. Pro Kopf erben die Österreicher im Schnitt zwar etwa „nur“ 80.000 Euro – dennoch sollte man Besteuerungen, dass erst Erbschaften ab einer Million Euro oder noch höher nicht besteuert werden, mit Vorsicht genießen – gerade jetzt in Zeiten leerer Staatskassen. „Derzeit ist Erben steuerfrei, sollte es jedoch zu einer Gesetzesänderung kommen, kann eine Besteuerung der Erbmasse allenfalls durch Übertragung von Vermögenswerten zu

Lebzeiten umgangen werden. Dies aber wohl nur in einem kurzen Zeitfenster, da davon auszugehen ist, dass mit einer Besteuerung von Erbschaften auch die Besteuerung von Schenkungen einhergehen wird“, warnt der Linzer Rechtsanwalt Helmut Kunz.

Ein noch viel größeres Thema sind Erbschaftsstreitigkeiten – wird hier nicht in Form eines Testaments vorgesorgt, können an dieser Frage sogar alteingesessene Familienverbände zerbrechen.

Doch es gibt eine Lösung, dieses Problem erst gar nicht aufkommen zu lassen. Helmut Kunz: „Wie bei allen Familienrechtsangelegenheiten über-

lappen Emotionen auch im Verlassenschaftsverfahren oft den rechtlich relevanten Sachverhalt. Die Trennung dieser beiden Ebenen ist eine wichtige Aufgabe des Rechtsanwalts. In der Regel können so Konflikte zwischen den Erben bereits außergerichtlich gelöst werden.“

Überlegungen zum Erbrecht zu Lebzeiten seien immer dann sinnvoll, wenn der Wille des Erblassers vom gesetzlichen Erbrecht abweicht und/oder, wenn offensichtlich ist, dass die gesetzliche Erbfolge zu Konflikten führen kann – das ist etwa der Fall, wenn drei Nachkommen gemeinsam ein Haus erben.

Ganz wichtig ist es auch, gerade bei Lebensgemeinschaften oder losen Partnerschaften beim Erben für klare Verhältnisse zu sorgen – und das in schriftlicher Form, denn: Grundsätzlich erben Lebensgefährten nur, wenn es sonst keine gesetzlichen (Ehegatte, Verwandte) oder testamentarischen Erben gibt und der Verstorbene mit dem Lebensgefährten zumindest in den letzten drei Jahren vor dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Helmut Kunz: „Das Erbrecht des Lebensgefährten ist in der Reihenfolge der Erbberechtigungen das vorletzte, danach kommt nur mehr das Aneignungsrecht des Bundes.“ ●

**RECHTSANWALT KUNZ**  
**Dr. Helmut Kunz,**  
 Dinghoferstr. 5, 4020 Linz,  
 T. 0732 782278,  
 kanzlei@rechtsanwalt-kunz.at,  
 www.rechtsanwalt-kunz.at